

Flugbetriebsordnung gemäß § 16 den Statuten des Fliegerclubs Bussard - Version 1.0

- (1) Der Verein stellt seine Luftfahrzeuge (Lfz) und Luftfahrtgeräte wie sonstige Einrichtungen dem Mitglied in betriebsbereitem Zustand zur Verfügung. Das Mitglied verpflichtet sich dessen ungeachtet, das Lfz vor Inbetriebnahme eigenverantwortlich auf dessen flugsicheren Zustand zu prüfen und eine Vorflugkontrolle nach Herstellervorschriften vorzunehmen.
- (2) Das Mitglied hat sich weiters von der Vollständigkeit und Gültigkeit der Bordpapiere und der ordnungsgemäß durchgeführten Servicekontrolle durch eine Werft vor Flugantritt zu überzeugen (nötigenfalls den nächsten Servicetermin einzuplanen).
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich insbesondere:
 - a) das Lfz sorgfältig zu behandeln;
 - b) das Lfz innerhalb der Leistungsgrenzen und nach den Betriebsvorschriften des Herstellers zu betreiben und stets nach Checklisten vorzugehen sowie
 - c) alle luftfahrtrechtlichen Vorschriften genau einzuhalten.
- (4) Das Mitglied bestätigt, dass es für den beabsichtigten Betrieb des Lfz die erforderliche Berechtigung gemäß ZLPV besitzt.
- (5) Eine gültige Typen- oder Klassenberechtigung für die zu betreibenden Lfz wird vom Verein vorausgesetzt.
- (6) Für die erstmalige Inbetriebnahme eines Lfz durch ein Mitglied ist eine Einweisung durch einen Fluglehrer des Vereines erforderlich. Falls das Mitglied eine bestimmte Lfz – Type des Vereines länger als 3 Monate NICHT geflogen ist (als verantwortlicher Pilot) , so ist ein Checkflug durch einen vereinseigenen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten erforderlich.
- (7) Jede Benützung des Lfz ist vom Mitglied in das Reservierungssystem einzutragen, sodass der Vereinsvorstand jederzeit über den Verbleib der Lfz informiert ist.
- (8) Reservierungen über einen längeren Zeitraum als 1 Tag sind mit dem Technischen Leiter oder dem Ausbildungsleiter abzusprechen.
- (9) Wird ein Lfz eine ½ Std. nach Reservierungsbeginn nicht in Anspruch genommen, so verfällt die Reservierung automatisch. Das Lfz steht somit wieder zur allgemeinen Verfügung.
- (10) Die Überlassung der Lfz an Dritte ist ausnahmslos verboten und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (11) Das Mitglied verpflichtet sich, das Lfz so zu verlassen, dass es der Nachfolgende sofort übernehmen kann. Insbesondere sind Verunreinigungen zu entfernen, das Bordbuch ordnungsgemäß und sorgfältig auszufüllen, Sitze und Gurte zu ordnen und das Lfz sicher abzustellen oder zu hangarieren.
- (12) Die Betankung des Lfz wird vom jeweiligen Benutzer selbst vor dem Fluge kontrolliert.

- (13) Stellt das Mitglied während des Betriebes des Lfz einen Mangel fest, der die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt, so muss er unverzüglich den Betrieb des Lfz einstellen. In jedem Fall muss das Mitglied festgestellte Mängel (auch geringfügige) dem technischen Leiter melden.
- (14) Es gelten für die Benutzung der Lfz die vom Verein festgelegten Preise; diese beinhalten Treibstoffe und Öl.
- (15) Anfallende Eurocontrol-, Lande- und Abfertigungsgebühren sowie auswärtige Abstellgebühren (außerhalb LOWL) werden vom Mitglied getragen und sind selbst zu entrichten.
- (16) Die auf das Mitglied angefallenen Fluggebühren werden monatlich vom Verein abgerechnet und diesem zur Zahlung vorgeschrieben. Die darin genannten Beträge beinhalten keine Mehrwertsteuer (es handelt sich daher nicht um eine vorsteuerabzugsfähige Rechnung). Die Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- (17) Werden während eines Ausfluges Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten notwendig, ist der Werkstattbetrieb im Einvernehmen mit dem technischen Leiter auszuwählen.
- (18) Bei Flugunterbrechung durch Störungen am Lfz, die nicht „VOR ORT“ behoben werden können, wird zumindest die bis dahin angefallene Fluggebühr verrechnet. Allfällige Kosten für die Weiterreise bzw. Heimreise oder Übernachtungen, etc. des Mitgliedes und seiner Passagiere werden von diesen selbst getragen. Die Rückholung des Lfz auf den Heimatstandort erfolgt auf Kosten des Vereines.
- (19) Bei Flugunterbrechung durch witterungsbedingte Einflüsse, durch unrichtige Annahme eines technischen Gebrechens oder durch eine geringfügige Störung, welche die Flugklarheit eines Lfz nicht beeinflusst, erfolgt die Rückholung des Lfz auf Kosten des Mitgliedes.

Für Schäden, die durch Fehlbedienung oder Fahrlässigkeit des Mitgliedes verursacht wurden und welche nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, haftet das Mitglied für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber dem Verein. Dies gilt auch für den Selbstbehalt bei der Kasko Versicherung.
- (20) Im Schadensfalle unternimmt das Mitglied alles, um den Schaden am Lfz so gering wie möglich zu halten, die Regelung des Schadens zu unterstützen und eine eventuelle Unfallursache zu klären. Dessen unbeschadet hat das Mitglied die gesetzlichen Pflichten des verantwortlichen Piloten zu erfüllen.
- (21) Über den bestehenden Versicherungsschutz hinaus können im Schadensfalle keine Ansprüche an den Verein geltend gemacht werden.
- (22) Alle Lfz sind wie folgt versichert:
 - a) gesetzliche Mindest-Haftpflichtversicherung für die in Österreich vorgeschriebenen Beträge.
 - b) Passagier – Haftpflichtversicherung für alle Passagiere (egal welches Lfz)
 - c) Passagier – Unfallversicherung
 - d) Kaskoversicherung mit einem jeweiligen Selbstbehalt.

(23) Alle Mitglieder, welche nachfolgende Versäumnisse begehen, verpflichten sich zur Bezahlung folgender Bußgelder. Die Beträge werden bei der nachfolgenden Gebührenabrechnung vom Kassier eingehoben und fließen dem Verein zu.

- e) Lfz wird nach der Benützung nicht gereinigt: EUR 20,--
- f) Für die Überschreitung des Zahlungszieles von mehr als 2 Monaten beginnend mit Rechnungsdatum wird unbeschadet der statutenmäßigen Folgen (§6, Abs.3) für jedes angefangene Monat ein Betrag von EUR 10,-- eingehoben.

(24) Auch im Falle der Nichtigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleiben die übrigen Punkte in Kraft.

Anhang „A“ zur Flugbetriebsordnung

Flugbetrieb auf dem Flughafen Linz LOWL

Allgemeines - Zivilflugplatz Benützungsbedingungen:

Der Flughafen Linz ist Teil des Militärflugplatzes Hörsching und ist daher verpflichtet gemäß §74 Abs.2 LFG für den zivilen Betrieb Zivilflugplatz Benützungsbedingungen zu erstellen.

Diese beinhalten im Wesentlichen :

TEIL I	Allgemeiner Teil
TEIL II	Tarifordnung
TEIL III	Benützungsregelung
TEIL IV	Anlagen

Die Benützer des Flugplatzes sind gemäß ZFBO verpflichtet diese Benützungsbedingungen einzuhalten. Sie liegen zu Einsichtnahme im Bussard Kasten auf, oder sind auf Bestellung vom Flughafen oder vom Verein um EUR 20,-- erhältlich.

Bussard-Einrichtungen am Flughafen:

Es werden am Flughafen Linz bis auf weiteres 4 Flugzeuge hangariert. Für den Betrieb dieser Lfz wurden im Wesentlichen 3 Einrichtungen geschaffen. Dies sind im Einzelnen:

1) Bussard Kasten:

Dieser steht im General Aviation Center (GAC) im Piloten. - Aufenthaltsraum. Der Schlüssel dafür befindet sich am Schalter der GAC und ist dort auch immer abzugeben. Im Kasten befinden sich die jeweiligen Taschen für die Flugzeuge, welche von den Piloten für den durchzuführenden Flug mitgenommen werden. Alle anderen Dinge, welche sich noch im Kasten befinden sind **nicht zur freien Entnahme** gedacht und daher nur nach Rücksprache mit den Organen des Vereines zu entnehmen.

2) BUSSARD Container:

Dieser befindet sich im Bereich des Hangars und kann vom Vorfeld über das Tor 3a und über die öffentliche Straße durch das Tor 3 erreicht werden. In diesem Container befinden sich verschiedene Betriebsstoffe wie Öl, Benzin, Schmiermittel, Ersatzteile, Werkzeuge. Der Schlüssel für diesen Container befindet sich in JEDER Tasche eines Flugzeuges. Der Durchgang durch das Tor 3a zum Container wird durch elektr. Tastschalter am Vorfeld oder durch ID-Karte (befindet sich in der Tasche eines Lfz) im Bereich des Tores ermöglicht.

3) BUSSARD Reinigungskasten:

Dieser befindet sich im Haupthangar im Bereich der Hubschrauber und beinhaltet sämtliche für die Reinigung und Pflege der Flugzeuge erforderliche Stoffe. Der Schlüssel für diesen Kasten befindet sich in JEDER Tasche eines Flugzeuges.

ACHTUNG!

Diese 3 oben genannten Einrichtungen sind Eigentum des Fliegerclubs Bussard. Da auf dem Flughafengelände mehrere Vereine und Luftfahrtunternehmen angesiedelt sind und sich daher auch viele Personen auf dem Gelände aufhalten, ist es unbedingt notwendig **alles abzusperrn!**

Hangarierung und Abstellen von Lfz:

Das Ausbringen und Einstellen kann nur im Beisein des Vorfelddienstes erfolgen, ein selbständiges Hantieren ist nur in Absprache mit diesem möglich. Da unsere Flugzeuge in der Halle auch gemeinsam mit anderen Flugzeugen hangariert werden, ist es in Zukunft notwendig, den Außen- Check besonders sorgfältig durchzuführen. Eventuell selbst verursachte, oder erkannte Beschädigungen sind **sofort** dem Betriebsleiter zu melden.

Beim Anlassen des Triebwerks, sowie dem Drehzahl- Check, ist ein „Hineinblasen“ in die Halle zu vermeiden. Generell sollen am Vorfeld die Motordrehzahlen so niedrig als möglich gehalten werden.

CESSNA:

Diese wird ausschließlich vom Vorfelddienst rangiert. Es soll mindestens 1h vor dem Abflug über die GAC das Ausbringen aus dem Hangar bestellt werden.

KATANA:

Diese wird vom Piloten selbst nach Absprache mit dem Vorfelddienst rangiert. Es ist zum Schieben die dafür vorgesehene Bugradgabel zu verwenden. Diese bleibt im Hangar aufgesteckt.

FALKE:

Dieser wird vom Piloten selbst im Beisein des Vorfelddienstes rangiert. Die Hangarierung erfolgt mittels des vorgesehenen Elektrozugs.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Lfz am Vorfeld gesichert werden (Keile).

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 05.30h bis 23.00h

Samstag und Sonntag 06.00h bis 23.00h

Um das Ein- und Ausräumen der Flugzeuge besser planbar zu machen, sind die Abflugzeiten folgendermaßen im GAC (Betriebsleitung) bekannt zu geben:

- Für Flüge während des Tages bis spätestens **30 Minuten** vor Abflug
- Für Flüge, welche im Zeitraum von 0530–0630 Uhr durchgeführt werden, am Vorabend bis spätestens **2100Uhr**

Reservierung:

Die Reservierung erfolgt mit dem Internet-Reservierungssystem.

Internetadresse: www.bussard.at

An- und Abflüge, Platzrunde:

Für Abflüge gilt, dass das Wegkurven aus der Abflugrichtung unter **500 ft** über Grund vermieden werden soll. Im übrigen wird auf die geänderten An- und Abflugverfahren wie in den Luftfahrtvorschriften veröffentlicht verwiesen.

Betankung, Reinigung:

CESSNA:

Diese wird wie bisher mit AVGAS von Shell betankt. Der Tankdienst ist mit der internen Durchwahl 395 zu bestellen. Die Abrechnung der Betankung außerhalb des Heimatflugplatzes erfolgt über die Shell-Creditcard, die den Bordpapieren beiliegt.

KATANA und FALKE:

Diese werden mit dem bussardeigenen Tankstellen - Superbenzin (Shell OPTIMAX) betankt. Der Sprit befindet sich in 20l Kanistern im BUSSARD Container. Die Betankung erfolgt NACH jedem Flug.

Generell sind die Flugzeuge nach Gebrauch innen und außen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.